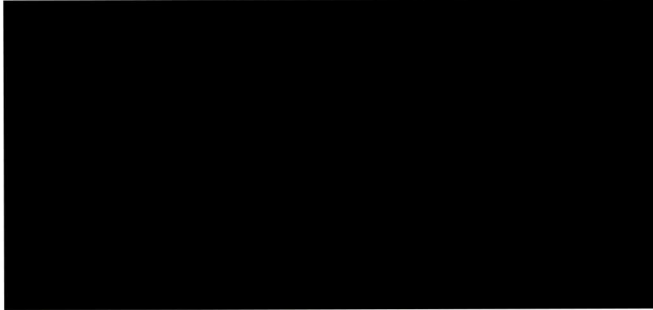




Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



Ingo Christian Hartmann
Leiter des Referates StV 12

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7530
FAX +49 (0) 30-18300-807-7530

ref-stv12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Schriftverkehr mit
Ländern- Zwischennachricht -**

Bezug: Ihre E-Mail vom 17.07.2020
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-547 IFG
Datum: Berlin, 31.07.2020
Seite 1 von 3



mit E-Mail vom 17.07.2020 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- *Gutachten zur Rechtsfehlern in der neuen StVO [#191842]: Schriftverkehr/Kommunikation mit den Bundesländern zu einer teilweisen Zurücknahme der StVO-Novelle"*

- *Ich bitte um elektronische Antwort.*

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

In Beantwortung Ihres Anliegens wird diesseits davon ausgegangen, dass Sie sich bezüglich der angefragten Daten auf die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020, in Kraft getreten am 28.04.2020 (BGBl. I S. 814), beziehen.

Um Ihrem Antrag teilweise nachzukommen, übersende ich Ihnen formlos und gebührenfrei folgende, anliegende Schreiben des BMVI:

- Schreiben von Herrn Bundesminister Andreas Scheuer an die für





Seite 2 von 3

den Verkehr zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 25.06.2020,

- Schreiben von Herrn Bundesminister Andreas Scheuer an die für den Verkehr zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 01.07.2020.

Die Übermittlung des weiteren Schriftverkehrs/der Kommunikation mit den Bundesländern zu einer teilweisen Zurücknahme der StVO-Novelle mit den Ländern bzw. Antworten der Länder an das BMVI zu diesem Themenkomplex kann nicht mehr als einfache Auskunft erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird wegen der notwendigen Drittbeteiligung der verschiedenen Mitarbeiter der Länder nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Die zu erwartenden Kosten ergeben sich aus einer umfassenden Recherche des jeweiligen E-Mail-Verkehrs. Zudem verlangt der Datenschutz eine Überprüfung, welche Inhalte der E-Mails jeweils unkenntlich zu machen sind. Mit welchem Zeitaufwand genau zu rechnen ist, kann nicht abschließend prognostiziert werden, da dies vom Umfang des Schriftverkehrs abhängig ist.

Ich gehe davon aus, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFG-GebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die Gebühr für Ihr Informationsbegehren wird voraussichtlich im mittleren Bereich dieses Rahmens liegen.

Daher bitte ich um Rückmeldung bis zum 23.08.2020, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten möchten und zur Übernahme der anfallenden Gebühren bereit sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen (z. B. in Form einer thematischen Beschränkung) bzw. sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden zu erklären und dadurch die Gebühren zu reduzieren.

Eine Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Sie können mir





Seite 3 von 3

auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

An die
für Verkehr zuständigen
Ministerinnen und Minister sowie
Senatorinnen und Senatoren der Länder

ausschließlich per E-Mail

**Betreff: Erforderliche Korrekturen der Straßenverkehrs-
Ordnung**

Bezug: Beschluss des Bundesrates vom 14. Februar 2020
Aktenzeichen: StV 12/7332.5/6-2
Datum: Berlin, 25.06.2020
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 28. April 2020 ist die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Damit wurden unter anderem zahlreiche Änderungen vorgenommen, die den Radverkehr sicherer gestalten sollen und die in Anbetracht der aktuellen verkehrspolitischen Herausforderungen zwingend geboten waren.

Durch Maßgaben des Bundesrates sind aber auch Regelungen getroffen worden, die auf erhebliche rechtliche Bedenken stoßen und daher geändert werden müssen.

Mit Blick auf die sich aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflichten gilt es, rechtlichen Risiken vorzubeugen. Ich bitte Sie inständig, an der Wiederherstellung eines systemkonformen Zustandes mitzuwirken. Dazu werde ich Ihnen im Rahmen einer umfassenden Länderbeteiligung eine Änderungsverordnung übersenden, für die ich Ihre Unterstützung erwarte.

Der Entwurf wird dabei voraussichtlich folgende Änderungen enthalten:

- Gravierende rechtliche Bedenken bestehen mit Blick auf bestimmte sanktionsrechtliche Änderungen durch den Maßgabebeschluss des Bundesrates. Sie haben zu erheblichen Ungeheimtheiten im Sanktionsgefüge, insbesondere bei Geschwindigkeitsverstößen, geführt. Der Bußgeldkatalog (BKat) hat dabei eine Unwucht bekommen, die es zu korrigieren gilt. Sollte

Andreas Scheuer, MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de
www.bmvi.de



Seite 2 von 3

das Sanktionsgefüge nicht zeitnah wiederhergestellt werden, drohen eine Vielzahl an Verfahren gegen Bußgeldbescheide sowie möglicherweise eine erhebliche Zahl an nicht vollstreckbaren Bußgeldbescheiden im Bereich der Geschwindigkeitsverstöße. Dies kann keinesfalls hingenommen werden.

- So soll die Anordnung eines Regelfahrverbots wegen einer groben Pflichtverletzung überarbeitet werden. Nur wenn regelmäßig eine Geschwindigkeitsüberschreitung als objektiv besonders gefährlich und sie subjektiv auf grobem Leichtsinne, grober Nachlässigkeit oder starker Gleichgültigkeit beruhend eingestuft werden kann, ist die Anordnung eines Regelfahrverbots nach einem einmaligen Verstoß gerechtfertigt.
- Zur Wiederherstellung eines wirksamen Abstufungsgefüges im Bereich der Geschwindigkeitsverstöße sollen des Weiteren die Geldbußen für geringe Geschwindigkeitsüberschreitungen (bis 20 km/h) auch für andere Fahrzeuge als Pkw angepasst werden.
- Ferner wird § 4 Absatz 2 Satz 2 BKat überarbeitet, da dieser durch die geänderten Fahrverbote in seiner jetzigen Fassung obsolet geworden ist.
- Darüber hinaus sieht der Entwurf klarstellende Korrekturen im Wortlaut einiger Tatbestände vor, die eine unnötige Doppelung darstellen bzw. mehrdeutige Auslegungen zulassen (z. B. lfd. Nr. 54.3, 54.4, 144 BKat).
- Aufgrund diverser Maßgaben des Bundesrates wurde die Geltung bestimmter Verkehrszeichen, die sich nach ihrer äußeren Gestaltung ausschließlich auf den Radverkehr beziehen, durch einfache Wortlautänderung auf Elektrokleinstfahrzeuge ausgeweitet. Damit wurden in diesen Fällen die Elektrokleinstfahrzeuge verhaltensrechtlich den Fahrrädern gleichgestellt. Da es sich bei Elektrokleinstfahrzeugen jedoch um Kraftfahrzeuge handelt und allenfalls eine entsprechende Anwendung der fraglichen Zeichen in Betracht kommt, ist hierin ein Widerspruch zur Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) sowie zu § 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zu sehen. Ein Verstoß gegen das StVG als höherrangiges Recht hat die Nichtigkeit der in Frage stehenden Regelungen zur Folge. Auch ein Widerspruch zur eKFV kann nicht gewollt sein. Daher sieht der neue Entwurf die Streichung der direkten Anwendung und die Festsetzung einer entsprechenden Anwendung dieser Zeichen vor.
- Auch die vom Bundesrat beschlossene Änderung, nach der sich das mit dem Zeichen 277.1 angeordnete Verbot des Überholens einspuriger Fahrzeuge auch auf das Überholen mehr-



Seite 3 von 3

spuriger Fahrzeuge erstreckt, kann in dieser Form keinen Bestand haben. Zum einen geht ein derartiges Verbot nicht eindeutig aus dem Zeichen hervor. Zum anderen sieht das Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen – insoweit abschließend – für das Verbot des Überholens mehrspuriger Kraftfahrzeuge ein gesondertes Zeichen vor, welches dem heutigen Zeichen 276 entspricht. Da das Wiener Übereinkommen in Deutschland ratifiziert worden ist, könnten Gerichte auch hier die Nichtigkeit der Regelung feststellen.

- Das trotz Streichung der entsprechenden Freigabemöglichkeit des Bussonderfahrstreifens beibehaltene Sinnbild für mehrfachbesetzte Personenkraftwagen ist überflüssig und ebenfalls zu streichen. Ein sinnvoller Anwendungsbereich ist auch bei Durchführung von Verkehrsversuchen – wie von einigen Ländern beabsichtigt – nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Verkehrsversuche ausschließlich mit den Instrumentarien der Straßenverkehrs-Ordnung durchgeführt werden können und hierbei nicht von bestehenden Regelungen abgewichen werden darf.

Der Anlass für die genannten Änderungen ist der Beschluss des Bundesrates vom 14. Februar 2020. Die Korrektur der vorgenannten Punkte ist im Interesse aller Beteiligten, weil nur so eine rechtssichere Anwendung der neu eingeführten Vorschriften gewährleistet werden kann. Ich sehe daher Ihrer Mitwirkung in dieser Sache entgegen.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Scheuer



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

An die
für Verkehr zuständigen
Ministerinnen und Minister sowie
Senatorinnen und Senatoren der Länder

ausschließlich per E-Mail

Betreff: 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 - Zitiergebot

Aktenzeichen: StV 12/7332.5/6-2

Datum: Berlin, 01.07.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (in Kraft getreten am 28.04.2020, BGBl. I S. 814) sind in Artikel 3 Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung enthalten. Unter den Änderungen sind auch neu eingeführte Fahrverbote. Im Einzelnen sind neu geregelt Fahrverbote wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zu gefährlichen Abbiegeverstößen, zu Überholverstößen und zu Verstößen im Zusammenhang mit der Bildung und der unerlaubten Nutzung der Rettungsgasse.

In der Eingangsformel der 54. Verordnung ist die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 StVG) nicht genannt, sondern es werden nur die Nummern 1 und 2 der genannten Vorschrift zitiert. Dies führt dazu, dass die Regelungen zu Fahrverboten in Artikel 3 nichtig sind und die Nichtigkeit des Artikels 3 insgesamt in Frage steht. Die übrigen Vorschriften in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 sind wirksam, weil sie inhaltlich abtrennbar von Artikel 3 sind und anderen gesetzlichen Rechtsgrundlagen als der o. g. Vorschrift unterfallen.

Im Einzelnen sind zu Fahrverboten betroffen die laufenden Nummern des Bußgeldkataloges 19.1.1 (Überholverstöße), 39.1, 41 (Abbiegeverstöße), 50, 50a, 50a.1, 50a.2, 50a.3 (Rettungsgasse), 11.1.5, 11.1.6, 11.3.4, 11.3.5, 11.3.6 (Geschwindigkeitsüberschreitungen).

Wegen der Auswirkungen auf die Praxis habe ich die zuständige Abteilung Straßenverkehr gebeten, auf Abteilungsleiter Ebene die Thematik in einer Videokonferenz am 02.07.2020 zu erörtern. Hierzu kom-

Andreas Scheuer, MdB

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvi.bund.de
www.bmvi.de



Seite 2 von 2

men wir auf Sie noch gesondert zu. Dort sollte auch das weitere Verfahren hinsichtlich einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Zwischenzeit und einer Neuregelung der in Artikel 3 der 54. Verordnung enthaltenen Tatbestände besprochen werden.

Für Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Scheuer